

STATUTEN

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Evolva Holding SA
Evolva Holding AG
Evolva Holding Ltd

besteht mit Sitz in Reinach / BL (Schweiz) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2

Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen sowie die Tätigkeit in Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Prozessen mit Anwendungen in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Pharmazeutika und weiterer Gebiete sowie allen Aktivitäten, die in diesem Zusammenhang stehen.
2. Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder mit diesen fusionieren. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und verkaufen.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 159'115'799.60, eingeteilt in 795'578'998 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 3a

Bedingtes Kapital zu Finanzierungszwecken

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6'932'075.80 erhöht durch Ausgabe von höchstens 34'660'379 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.20 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente).
2. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber solcher eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
3. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher eigenkapitalbezogener Finanzinstrumente das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zweck der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben dient und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).
5. Wird bei der Ausgabe von eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:
 - (i) sind die eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
 - (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis festzulegen, und
 - (iii) dürfen Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

Artikel 3a^{bis}

[Artikel gestrichen]

Artikel 3b

[Artikel gestrichen]

Artikel 3c

Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 13'200'000.00 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 66'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.20 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden.
2. [Absatz gestrichen]
3. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Bedingungen für die Zuteilung von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, wie die Anzahl ausgegebener Aktien, der Zeitpunkt des Beginns der Dividendenberechtigung sowie die Art der Liberierung werden vom Verwaltungsrat in einem oder mehreren speziellen Reglementen (Stock Option Plan) festgelegt.
4. Der Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Optionen oder durch die Ausgabe von anderen Eigenkapitalinstrumenten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Aktienbuch und Aktienzertifikate und Bucheffekte

1. Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Aktienbuch gestrichen werden.
2. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

3. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
4. Falls Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile Unterschriften sein.
5. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
6. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5

Übertragungsbeschränkung und Nominee-Klausel

1. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zu Nutzniessung hingegeben werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
2. Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten ("Nominees"), werden ohne weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee sich schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 1% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Die Limite von 5% gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
3. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Artikel 6

Bezugsrecht

1. Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder bisherige Aktionär das Recht, soweit die Statuten oder die Generalversammlung nichts anderes bestimmen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.
2. Nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen anderen Aktionären oder Dritten angeboten.
3. Liegen wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes vor, so kann die Generalversammlung dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 7

Organe

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Vergütungsausschuss
 - d) Revisionsstelle
 - e) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der

Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 10

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

Artikel 11

Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
2. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 12

Traktandierung

1. Aktionäre, die über mindestens 10% des Aktienkapitals verfügen oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.
2. Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen

Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

Artikel 13

Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll

1. Die Generalversammlung findet am vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14

Vertretung der Aktionäre

1. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.
2. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 15

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 16

Beschlüsse, Wahlen

1. Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden).
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung

schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

3. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
4. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 17

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- d. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- g. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 18

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln auf eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidium vakant,

bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 19

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Artikel 20

Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungsvorschriften, die Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und die Beschlussquoren des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 21

Aufgaben

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Artikel 22

Delegation der Geschäftsführung und Organisationsreglement

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Direktion) übertragen.
2. Der Verwaltungsrat stellt ein Organisationsreglement auf, das seine Befugnisse im Einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Direktion festsetzt.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 23

Wahl, Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 24

Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen an den Verwaltungsrat unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die im Reglement festzulegen sind.

D. Revisionsstelle

Artikel 25

Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt und hat die Rechte und Pflichten, welche das Gesetz vorschreibt.

Artikel 26

Aufgaben

1. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, übertragen werden.
3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

E. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Artikel 27

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Sie kann einen Stellvertreter wählen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann zwecks Vermeidung eines Organisationsmangels in Ausnahmefällen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung ist per Abschluss der Generalversammlung wirksam, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 28

Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

1. fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge für die laufende oder andere Perioden und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dürfen die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten. Der Verwaltungsrat muss den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorlegen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, bestimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den diesbezüglichen (maximalen) Gesamtbetrag oder die (maximalen) Teilbeträge und legt die so ermittelten Beträge der gleichen Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 29

Zusatzbetrag

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die während der Periode, für welche die Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung bereits erfolgte, in die

Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die für den Chief Executive Officer und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung pro Kompensationsperiode bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder.

Artikel 30

Vergütung

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet oder nach Ermessen für ausserordentliche Leistungen festgesetzt wird, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg oder nach Ermessen ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Wachstums-, Wert- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat legt Vesting-, Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 31

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe die letztmalig an dieses Mitglied bezahlte Jahresvergütung vor Ausscheiden nicht übersteigen darf.

Artikel 32

Zusätzliche Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 4 und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 2 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als 8 bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 4 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 33

Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nur zu Marktbedingungen und nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das zweifache der letztmalig an dieses Mitglied bezahlten Jahresvergütung nicht übersteigt.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Artikel 34

Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 35

Rechnungswesen und Gewinnverwendung

1. Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

2. Der Jahresgewinn steht nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

Auflösung und Liquidation

1. Die Generalversammlung kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
2. Sofern die Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation durch den im Amt stehenden Verwaltungsrat ausgeführt.
3. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff. OR unter Vorbehalt anderer Beschlussfassungen durch die Generalversammlung. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

VII. Mitteilungen und Publikationsorgan

Artikel 37

Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. Übergangsbestimmung

Artikel 38

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlageverträgen vom 8., 11., 12. und 13. Oktober 2004 übernimmt die Gesellschaft von Danmarks Grundforskningsfond, in DK-København K; Jekoman ApS, in DK-Birkerød; MPM Holding ApS, in DK-København NV; Kjell Stenberg, in SE-Åkers Styckebruk; Carlsberg A/S, in DK-København V; Novo A/S, in DK-Bagsværd; Løn-

modtagernes Dyrtingsfond, in DK-København K; Medicon Valley Ca-pital Denmark K/S, in DK-København S; Medicon Valley Capital KB, in SE-Malmö; Dansk Kapitalanlæg A/S, in DK-København K; OTC Innovation 3, in F-Paris; INNOVEN 1999 FCPI n°3, in F-Paris; INNOVEN 2001 FCPI N°5, in F-Paris; INNOVEN 2002 FCPI n°6, in F-Paris; IN-NOVEN 2003 FCPI n°7, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 2, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 3, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 5, in F-Paris; FCPI POSTE INNOVATION 6, in F-Paris insgesamt 4'311'583 Namenaktien der Combio A/S, in Kopenhagen mit Nennwert DKK 1.— entsprechend 100% des Aktienkapitals. Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger 1'865'030 voll liberierte Namenaktien (Vorzugsaktien der Serie C) mit Nennwert von je CHF 0.20 der Gesellschaft zum Ausgabepreis von CHF 30'399'989.— ausgerichtet. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.

Artikel 39

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlageverträgen vom 10. August 2007 übernimmt die Gesellschaft von der Varuma AG, Basel, Herrn Werner Henrich, Binningen, Herrn Alfredo Bruno, Biel-Benken, Herrn Anton Ticktin, Brighton & Hove/ UK und Herrn Christian Frei, Münchenstein, insgesamt 108'751 Namenaktien zu CHF 1.- und 200'000 Namenaktien A zu CHF 1.- der TLT Medical Ltd, Reinach/BL, entsprechend 100% des Aktienkapitals der TLT Medical Ltd. Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger insgesamt 52'820 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zum Ausgabepreis von CHF 38.21, wobei von diesen Namenaktien die Varuma AG 37'652, Herr Werner Henrich 12'551 und Herr Alfredo Bruno 2'617 erhalten. Bei Eintritt gewisser Bedingungen werden zusätzliche Zahlungen an die Sacheinleger in der Höhe von maximal CHF 55 Mio. fällig. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.

Artikel 40

Sacheinlage

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 11. Dezember 2009 übernimmt die Gesellschaft von Peteris Alberts, Helsingborg/Sweden, Aravis General Partner Ltd, Cayman Islands/UK, Roberto Archila Diaz, Basel/Schweiz, Astellas Venture Capital LLC, Menlo Park/USA, Auriga Partners (Auriga Ventures III), Paris/France, Baltisches Haus Limited, Vilnius/Lithuania,

Florian Bauer, Matieland/South Africa, BioMedInvest-II L.P., Channel Islands/UK, Jay Birnbaum, New Jersey/USA, Thiamo Boussemghoune, Pfastatt/France, Federico Michele Brianza, Riehen/Schweiz, Andreas Crameri, California/USA, Dansk Innovations-investering P/S, Copenhagen/Denmark, Keith Dawson, Jouxten-Mezery/Schweiz, Usha Deshpande, Hyderabad/India, Alexander Archibald Dobbie, Glasgow/UK, Entrepreneurs Fund, St Helier, Jersey, Evolva Ltd., Allschwil/Schweiz, Bengt Falk, Uppsala/Sweden, Christophe Folly, Basel/Schweiz, Stanley Goldmann, California/USA, Neil Goldsmith, Delémont/Schweiz, Franziska Grassinger, Basel/Schweiz, Esben Halkjaer Hansen, Frederiksberg C/Denmark, Jakob Dynnes Hansen, Basel/Schweiz, Jorgen Hansen, Frederiksberg/Denmark, Anders Hansson, Basel/Schweiz, Daniel Hari, Basel/Schweiz, Denise Harney, Saint Louis/France, Trine Hefsgaard Green, Basel/Schweiz, Jutta Heim, Ramlinsburg/Schweiz, Steen Heide Hemmingsen, Allerod/Denmark, Hoiberg ApS, Copenhagen/Denmark, Melya Hughes Crameri, California/USA, Michael Janes, Hesingue/France, Sanne Jensen, Frederiksberg/Denmark, Max Kaufmann, Corseaux/Schweiz, Julia Klopp, Basel/Schweiz, Philipp Knechtle, Basel/Schweiz, Gertrud Kock, Roskilde/Denmark, Charlotte Kristensen, Lyngby/Denmark, Karsten Kristiansen, Broby/Denmark, Pascal Longchamp, Basel/Schweiz, Henrik Malmos, Praesto/Denmark, Milena Maver, Basel/Schweiz, Jean-Philippe Meyer, Mulhouse/France, Mona Lisa Capital SA, Bern/Schweiz, Panchapagesa Muthuswamy Murali, Coimbatore/India, Dafina Mustafa, Liestal/Schweiz, Michael Naesby, Basel/Schweiz, Curt Aime Friis Nielsen, Basel/Schweiz, Soren Nielsen, Allerod/Denmark, Garry Nolan, California/USA, Novartis Bioventures Fund, Bermuda/UK, Thomas Ostergaard Tange, Basel/Schweiz, Charlotte Overup, Kastrup/Denmark, Martin Pedersen, Bagsvaerd/Denmark, Phytera Inc, Massachusetts/USA, Sakkie Pretorius, SA Glen Osmond, Adelaide/Australia, Paul Rainey, Auckland/New Zealand, Nina Rasmussen, Hvidovre/Denmark, Renaissance PME fondation suisse d'investissement, represented by Vinci Capital Switzerland SA, Lausanne/Schweiz, Grethe Rose, Vieux-Ferrette/France, Ariel Ruiz Altaba, New York/USA, Kjell Sakariassen, Biella BI/Italy, Giovanni Salerno, Freiburg/Deutschland, Gerhard Sandmann, Oberursel/Deutschland, Alexandra Santana Sorensen, Allschwil/Schweiz, Markus Schwab, Lörrach/Deutschland, Giora Simchen, Jerusalem/Israel, Ernesto Simon Vecilla, California/USA, Willam Stemmer, California/USA, Isabelle Stöcklin, Basel/Schweiz, Sunstone Life Science Ventures Fund I K/S acting through its general partner Sunstone LSV General Partners I ApS, Copenhagen/Denmark, Symbion Capital I a/s, Kgs. Lyngby/Denmark, Joan Thuun Hansen, Skaevinge/Denmark, Tanja Thybo Frederiksen, Kobenhavn O/Denmark, Olca Titiz, Basel/Schweiz, Jean-Philippe Tripet, Zürich/Schweiz, Richard Ulevitch, California/USA, Stephan van Sint Fiet, Zürich/Schweiz, Wellington Partners Ventures III Life Science Fund LP, Channel Islands/UK, Wellington Partners Ventures III Life Science Network Fund LP, Channel Islands/UK, Donna Williams, Huningue/France, Heino Agerskov, Hil-

lerod/Denmark, Claude Ammann, Epalinges/Schweiz, CVDC, Basel/Schweiz, Jean Luc Niedergang, Guebwiller/France, Iris Tripet, Zürich/Schweiz, Anne Katrine Winteroe, Copenhagen/Denmark, Yulia Yakovleva, Basel/Schweiz 318'477 Namenaktien und Vorzugsaktien im Nennwert von je CHF 20.-- der Evolva SA, in Allschwil, entsprechend 100% des Aktienkapitals der Evolva SA. Als Gegenleistung erhalten die vorgenannten Sacheinleger insgesamt 117'836'490 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.20 zum Ausgabepreis von je CHF 0.369. Der den Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien übersteigende Wert wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.

Artikel 41

Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2014 mittels einer Dreiecksfusion von den heutigen Eigentümern alle Eigentumsanteile an Allylix, Inc. (Allylix) gegen eine Gesamtvergütung von 46'000'000 der neu geschaffenen Namenaktien zu übernehmen; im Ergebnis wird Allylix dadurch zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft. Die 46'000'000 neu auszugebenden Namenaktien werden von Evolva SA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gezeichnet und im Rahmen des Vollzugs der Transaktion wie folgt verwendet: Voraussichtlich 5'773'325 Aktien werden nach dem Vollzug der Transaktion verkauft, um Verbindlichkeiten und Transaktionskosten von Allylix zu decken. Weitere 2'300'000 dieser 46'000'000 Aktien werden während 18 Monaten seit dem Vollzug der Transaktion zur Deckung von allfälligen Gewährleistungsansprüchen gegenüber den heutigen Eigentümern von Allylix unter dem Transaktionsvertrag zurückbehalten. Die restlichen der 46'000'000 Aktien werden auf die Eigentümer von Allylix übertragen. Gestützt auf den Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange AG per 11. Dezember 2014 entsprechen 46'000'000 Aktien einem Wert von CHF 59'800'000.

Basel, den 28. Juni 2019